

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 226

ausgegeben am 19. Juli 2022

Gesetz

vom 2. Juni 2022

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBL. 1988 Nr. 39,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 16 Abs. 4

4) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 5 und 6a
genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb oder nach den §§ 22c,
22d, 22f oder 22g StPO von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine
Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder
Pflegerichter zu übermitteln.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 30/2022 und 61/2022

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef